

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Finest Work – Common Success

§ 1

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Erlaubnis für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung wurde der FW Service GmbH am 19.12.2006 durch die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Südbayern erteilt.
2. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der FW Service GmbH (FW Service) und ihren Geschäftspartnern (Entleiher) sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung der FW Service (tatsächlicher Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers) gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob das Vertragsangebot der FW Service oder vom Entleiher ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten FW Service nicht.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Sämtliche Vereinbarungen, die mündlich durch Vertreter der FW Service getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch FW Service. § 2 Ziffer 4 Satz 2 gilt hierbei sinngemäß. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Dem Entleiher ausgehändigte Auftragskopien gelten nicht als Auftragsbestätigung.
2. Der Entleiher ist im Sinne einer Obliegenheit verpflichtet, FW Service über offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler zu informieren, so dass FW Service die Angaben korrigieren oder erneuern kann. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 8 Ziffer 4.
3. Die Angestellten der FW Service sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit dem Leiharbeitnehmer oder dem Entleiher hinausgehen. Dies bezieht sich nicht auf solche Angestellten, deren Vollmachtsumfang gesetzlich ausgestaltet ist (z.B. Generalbevollmächtigte, Prokuristen).
4. Mündliche Nebenabreden sind, soweit nicht im Vertrag vermerkt, nicht getroffen worden; der schriftliche Vertrag ist insoweit vollständig und abschließend. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher nachweist, dass solche Nebenabreden getroffen wurden.

§ 3

Abrechnungsmodus und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die der überlassene Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers entsprechend, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegt.
2. Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜV) vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl, ist FW Service berechtigt, die im ANÜV vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Entleiher die Fehlzeiten zu vertreten hat, wie z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.
3. Alle im ANÜV mit dem Entleiher aufgeführten Verrechnungssätze bzgl. des Überlassungshonorars verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Gegenüber Kaufleuten ist der jeweils am Rechnungsdatum geltende Mehrwertsteuersatz, gegenüber Nichtkaufleuten derjenige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen der FW Service innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei FW Service.
5. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich und unter Angabe von nachprüfbaren Gründen bei FW Service geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die abgerechneten Stunden als vom Entleiher anerkannt.
6. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist FW Service berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten. Für den Zeitraum des Verzuges ist FW Service berechtigt, Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch 5,0 %.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Finest Work – Common Success

§ 4 Arbeitszeit und Zuschläge

1. Grundlage für die Berechnung der Fahrtzeit, des Fahrgeldes und der Auslöse ist der jeweilige Ort der Niederlassung der FW Service, nicht der Wohnsitz des Leiharbeitnehmers.
2. Arbeitsstunden, die über die im ANÜV vereinbarten Stunden hinaus gehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit sind nach folgender Maßgabe zuschlagspflichtig:

Art	Aufschlag	Zeitraum
Mehrarbeit (Montag – Freitag)	25 %	bis zu 10 Stunden je Woche
Mehrarbeit (Montag – Freitag)	50 %	ab der 11. Stunde je Woche
Samstagsarbeit	25 %	00:00 bis 24:00 Uhr
Sonntagsarbeit	100 %	00:00 bis 24:00 Uhr
Feiertagsarbeit	100 %	00:00 bis 24:00 Uhr
Nachtarbeit (ohne Mehrarbeit)	25 %	22:00 bis 06:00 Uhr
Nachtarbeit (und Mehrarbeit)	50 %	22:00 bis 06:00 Uhr

Beim Zusammentreffen von Mehrarbeits- mit Samstags-, Sonntags-, und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höhere Zuschlag berechnet.

3. Sofern dies orts- oder branchenüblich ist, können gesonderte Zuschläge (z.B. Schmutz- oder Gefahrenzulage etc.) berechnet werden. Diese zusätzlichen Vergütungen werden separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Entleiherers

1. Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur für solche Tätigkeiten einzusetzen, die dessen Berufsbild entsprechen und im ANÜV vereinbart sind. Der Leiharbeitnehmer wird organisatorisch in den Betriebs- bzw. Fertigungsablauf eingebunden.
3. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann vom Entleiher nur in Absprache mit FW Service angeordnet werden.
4. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Dem Entleiher obliegt die arbeitgeberliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Das beinhaltet insbesondere die Einweisung des Leiharbeitnehmers in sein Aufgabenfeld, Hinweise

auf Gefahren und Risiken, die mit der zu verrichtenden Tätigkeit oder dem Arbeitsplatz zusammenhängen. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Leiharbeitnehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhält sowie mit entsprechender Schutzkleidung (z. B. Arbeitsschuhe, Helm etc.) versehen ist. Der Entleiher erlaubt FW Service nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsbereich des jeweiligen Leiharbeitnehmers, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Der Entleiher ist auf die Zusammenarbeitspflicht mit dem Verleiher nach § 8 I ArbSchG hingewiesen worden.

6. Bei einem Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers verpflichtet sich der Entleiher zu Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen. FW Service ist vom Entleiher unverzüglich zu informieren.
7. Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Leiharbeitnehmers, es sei denn, dass dies schriftlich im ANÜV vorgesehen ist.
8. Der Entleiher ist verpflichtet, die tägliche Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers auf Stundennachweisen zu prüfen und durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten von FW Service

1. Trotz der organisatorischen Eingliederung des Leiharbeitnehmers in den Betrieb des Entleiherers besteht die arbeitsvertragliche Verbindung nur zwischen dem Leiharbeitnehmer und FW Service. FW Service behält sich das jederzeit ausübbar arbeitgeberliche Weisungs- und Direktionsrecht vor. Das gilt auch, wenn der Leiharbeitnehmer dem Entleiher überlassen ist.
2. Im Rahmen des Direktionsrechts ist – es sei denn, im ANÜV ist schriftlich etwas anderes vereinbart – FW Service auch ohne Zustimmung des Entleiherers befugt, die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des ANÜV einem anderen, gleich qualifizierten Leiharbeitnehmer zu übertragen.
3. FW Service ist im Rahmen des ANÜV gegenüber dem Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass die Leiharbeitnehmer für die im ANÜV vorgesehenen Beschäftigungen qualifiziert sind.
4. FW Service ist nicht zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet, wenn der Entleiher sich im Arbeitskampf befindet.

§ 7 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags (ANÜV)

1. Die Kündigungsfrist für den ANÜV beträgt innerhalb der ersten Woche ab Überlassung des Leiharbeitnehmers zwei Werktage zum Ende eines Arbeitstages, ab der zweiten Woche fünf Werktage zum Wochenende.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Finest Work – Common Success

- Die Kündigung des ANÜV ist nur schriftlich und gegenüber FW Service wirksam. Schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer sind unwirksam. Der Leiharbeitnehmer ist auch nicht Empfangsbote von FW Service für schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen.
- Der Leiharbeitnehmer ist am letzten Beschäftigungstag beim Entleiher über die Kündigung des ANÜV zu informieren.

§ 8 Haftung

- FW Service haftet ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter und zwar mit der eigenen üblichen Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverletzung. Der Höhe nach ist die Haftung auf EUR 2.500,00 beschränkt.
- Die Haftung von FW Service aus allen sonstigen vertraglichen Ansprüchen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung von FW Service aus unerlaubter Handlung ist lediglich auf Vorsatz beschränkt, sofern die Handlung außerhalb des Vertrages bzw. neben dem Vertrag begangen wird. Bei sonstigen unerlaubten Handlungen gilt Ziffer 1 Satz 2 sinngemäß.
- FW Service haftet nicht für das Verhalten, unerlaubte Handlungen oder die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers.
- Ist der Entleiher seiner Obliegenheit aus § 2 Ziffer 2 schuldhaft nicht nachgekommen, sind jegliche Ersatzansprüche des Entleihers, die aus den in § 2 Ziffer 2 genannten Fehlern resultieren, ausgeschlossen.

§ 9 Rügen des Entleihers

- Beanstandungen jeglicher Art seitens des Entleihers sind am Tag ihrer Feststellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich bei FW Service anzuzeigen. Werden Beanstandungen später angezeigt, gelten sie als verspätet.
- FW Service ist bei verspäteten Beanstandungen nicht zur Abhilfe verpflichtet.

§ 10 Vertraulichkeit

FW Service und der Entleiher verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners unbefristet Geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 11 Übernahme eines Mitarbeiters

Der Entleiher verpflichtet sich, Leiharbeitnehmer von FW Service nicht auf unzulässige Weise abzuwerben. Kommt nach Beendigung des ANÜV innerhalb einer Frist von 6 Monaten oder durch Vermittlung von FW Service ein Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer von FW Service und dem Entleiher zustande, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung durch FW Service. FW Service ist berechtigt, für diese Vermittlung ein Honorar in Höhe von

- 25,0% bei einer Entleihdauer bis zu 8 Monaten
- 17,5% bei einer Entleihdauer bis zu 12 Monaten
- 10,0% bei einer Entleihdauer bis zu 15 Monaten

des zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttogehaltes in Rechnung zu stellen.

§ 12 Teilnichtigkeit / Sonstiges

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- Der Entleiher kann die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit FW Service nur mit schriftlicher Einwilligung von FW Service abtreten. Eine Aufrechnung mit der Honorarforderung von FW Service ist dem Entleiher nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Soweit der Entleiher prorogationsfähig ist, ist der Firmensitz von FW Service in Kaufering ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in der Vertragsbeziehung wurzeln. Das gilt auch, wenn der Entleiher seinen Wohn-/ bzw. Firmensitz im Ausland hat.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.